

Hält man sich diese Sachlage vor Augen, so wird eine Entscheidung darüber, ob bei jenen neuerlichen Bestätigungen der Unabhängigkeit S. Maximins in den Jahren 963 und 973 diese Fälschungen schon vorhanden waren, glaube ich, möglich sein. Ich sehe hiebei ganz davon ab, dass auch damals über die Vorlegung von Urkunden seitens des Erzstiftes nichts verlautete. Die wiederholte Anerkennung der Freiheit S. Maximins durch Otto II. im Jahre 973 erfolgte am 27. Juni¹. Kaum einen Monat später hat nun derselbe Kaiser, am 26. Juli, dem Erzstifte Trier dessen Rechte eben in dem Umfang bestätigt, wie sie das echte Diplom Ludwigs d. Fr. (M. 606) an die Hand gab. Die Urkunde Otto's II.² ist nichts anderes als eine wörtliche Wiederholung desselben. Sie beruft sich denn auch geradezu auf jenes. Ausser der Urkunde Ludwigs d. Fr. und auf einer Stufe mit ihr werden hier aber auch noch andere Urkunden früherer Könige, und zwar solche von Dagobert, Karl und Pippin ausdrücklich erwähnt, nach deren Inhalt die hier ertheilte Bestätigung erfolge. Unmöglich können darunter die Fälschungen verstanden werden, denn es hätte der bedeutsame Unterschied ihres Wortlautes gegenüber der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. sofort auffallen müssen. Die Zusätze hier springen ja, wie wir früher sahen, unmittelbar ins Auge. Wurden aber eben damals diese echten Urkunden Triers der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt, dann ist nicht wahrscheinlich, dass jene Fälschungen zu derselben Zeit bereits vorhanden waren und gleichzeitig in Verwendung traten. Man hätte sonst mit der Vorlegung der Authentica die Spuria unfehlbar entlarven müssen.

Wir gewinnen also damit einen bestimmten terminus a quo für die Entstehungszeit der letzteren. Ja derselbe lässt sich dann noch weiter verschieben, da auch unter Otto III. im Jahre 988 ein Gleiches zu beobachten ist. Auch damals erfolgte (am 28. December) die Bestätigung der Rechte Triers in derselben Form wie früher, unter derselben Bezugnahme auf jene älteren Vorurkun-

fidellum nostrorum . . . sagacitas, quia vir venerabilis Wiomadus . . . obtulit obtutibus nostris preceptum . . . in quo erat insertum, quod . . . predecessores . . . reges videlicet Francorum omnes res quascumque boni et sancti viri pro divinae contemplationis intuitu ad partem sancti Petri Treverensis ecclesiae delegaverunt suorumque auctoritatibus confirmaverunt, quatinus eorum regnum superno auxilio tueretur et postmodum cum Christo rege regnarent in caelis. 1) MG. DD. 2, 51 n. 42. 2) Ib. 2, 61 n. 52.